

Bürgerverein Hatzfeld e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen:

Bürgerverein Hatzfeld e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 2420 eingetragen. Die Anschrift des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der Bürger Hatzfelds zu vertreten.. Die Pflege des Gemeinsinnes ist oberster Grundsatz. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind, sowie juristische Vereine und Personengruppen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrages und Anerkennung der Satzung.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit mindestens dreimonatiger Frist jeweils zum Jahresende möglich.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf nach Anhörung des Betroffenen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art. Auf der Jahreshauptversammlung wird die Höhe des Beitrages festgelegt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsleitung und Geschäftsjahr

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 1.Schriftführer und dem 1.Kassenwart. Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung erweitert werden durch gewählte Stellvertreter und durch Beisitzer. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates arbeiten ehrenamtlich.

Der 1.Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 DGB gemeinsam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung und Vorstandswahl

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden auf der im ersten Vierteljahr stattfindender Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Versammlungen können sowohl vom Vorstand als auch auf Veranlassung von 10 % der Mitglieder einberufen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.